

Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Wustermark (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12] S. 202, 207) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]) hat die Gemeindevertretung Wustermark in ihrer Sitzung am 08.11.2011 für die Gemeinde Wustermark folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Auf Grund dieser Satzung werden im Innenbereich der Gemeinde Wustermark – dazu zählen die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie die Geltungsbereiche der Bebauungspläne – als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern, gemessen in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden;
2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 15 oder 16 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GVBl. I, Nr. 22, S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II, S. 251), oder gemäß Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II, S. 553), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 2009 (GVBl. II, Nr. 48), oder gemäß § 5 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Wustermark zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern vom 25.06.2003, oder gemäß § 5 dieser Satzung gepflanzt wurden.

§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Bäume, die einen Abstand von weniger als 10 Metern zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Linden, Buchen, Eschen, Kastanien und Ahorn, die, in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen, einen Stammumfang von mehr als 120 Zentimetern aufweisen. Maßgeblich ist dabei der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und dem Gebäude in 1,30 Meter Baumhöhe;
2. Obstbäume, Pappeln, Weiden, abgestorbene Bäume und Nadelbäume - mit Ausnahme der Eibe und der Gemeinen Kiefer;
3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 14 des BNatSchG gefällt werden, der nach § 17 des BNatSchG zugelassen worden ist;
4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;

5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
 7. Kurzumtriebsplantagen zur Energieholzgewinnung;
- (2) Die Gemeinde Wustermark kann in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
1. von wild lebenden Tieren und Pflanzen nach den §§ 39 Absatz 5 Nr. 2 und 67 des BNatSchG in Verbindung mit § 72 des BbgNatSchG;
 2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 29 Absatz 3, 30 und 67 des BNatSchG in Verbindung mit den §§ 31, 32 und 72 des BbgNatSchG;
 3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 des BbgNatSchG oder
 4. von Bäumen als Gestaltungselemente entsprechend der Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Eisenbahner – Siedlung Elstal.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes im Innenbereich der Gemeinde Wustermark, insbesondere

1. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
2. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
3. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert;
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas sowie im Rahmen der nachhaltigen Förderung des globalen Klimaschutzes.

§ 4 Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere
1. die Befestigung mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton);

2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche unter Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist;
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien;
5. das Ausbringen von Herbiziden.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Traufbereich) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

- (2) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Dazu zählen insbesondere Baumpflegearbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik wie beispielsweise
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste;
 2. die Behandlung von Wunden;
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes oder
 5. der wiederkehrende Pflegeschnitt von Kopfbäumen.
- (3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen und Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die Notwendigkeit der zu treffenden Maßnahmen (Schadensneigung) ist in geeigneter Art und Weise (z.B. Bildaufnahmen) vor der Gefahrenbeseitigung zu belegen und der Gemeinde Wustermark im Nachhinein unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

- (1) Die Gemeinde Wustermark kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eine eigentlich nach § 4 Absatz 1 verbotene Beseitigung oder wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen ausnahmsweise zulassen. Dafür bedarf es einer vorherigen Genehmigung. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Anschrift, Flurstück, Lageskizze und den Gründen an die Gemeinde Wustermark zu richten. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für Bäume verlangen, deren Beseitigung beantragt wird.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn
 1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 2. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 3. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;

4. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
5. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Gehölzbestandes entfernt werden müssen;
6. die Beseitigung von Bäumen aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

Die Regelungen des § 67 des BNatSchG i. V. m. § 72 des BbgNatSchG bleiben unberührt.

- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen ist dem Antragsteller aufzuerlegen, Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen können einem Verhältnis bis zu 1:3 entsprechen; in Fällen von Bäumen mit herausragendem naturschutzfachlichen oder kulturellem Wert auch darüber hinaus. Der Wert der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß §§ 1 und 2 ist unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.v. § 1 (1) BNatSchG angemessen zu berücksichtigen. Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, sind diese in gleichem Umfang zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zzgl. der ersparten Pflanz- und Pflegekosten, für die bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises festgesetzt werden können. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde Wustermark zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für eine Ersatzpflanzung im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des entfernten Baumes zu verwenden.
- (6) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Absatz 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.
- (7) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 bzw. Absatz 5 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückeigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, bei der geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die Gemeinde Wustermark zu richten.
- (2) Der Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nr. 2 des BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 2. die in § 4 Absatz 3 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde Wustermark unterlässt;
 3. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Absatz 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ersatzzahlung nach § 5 Absatz 5 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nr. 1 und 2 von bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Baumschutzsatzung der Gemeinde Wustermark zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern“ vom 25.06.2003 außer Kraft.

Wustermark, den 17.11.2011

gez. Schreiber